

Förderung Mittelstandsförderprogramm

Ausschlussregelungen

(1) Bei den Zuwendungen aus dem Mittelstandsförderprogramm handelt es sich um allgemeine De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Von einer Förderung ausgeschlossen sind die in Artikel 1 der Verordnung definierten Branchen.

(2) Ferner sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
- Unternehmen des Verkehrssektors,
- Unternehmen des Kfz-Handels (Autohäuser, Auto- sowie Autoteilehandel),
- Tankstellen,
- Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthefaser- und der KFZ-Industrie,
- Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern und des großflächigen Einzelhandels sowie Filialketten,
- Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Hausmeisterservice,
- Rechts- und Patentanwälte, Notare, Makler, Wirtschafts- und Buchprüfer sowie sonstige rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe,
- Handelsvertreter, Vertriebsbeauftragte,
- Finanz- und Immobiliendienstleister,
- Vergnügungsstätten und Ähnliches, z. B. Spielhallen, Erotikgeschäfte, Bordelle, Diskotheken, Nachtlokale, Strip- und Swingerclubs/Tablédance und Massagesalons,
- Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, wie Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime,
- Arztpraxen aller Fachbereiche,
- Stiftungen aller Art.

(3) Von einer Förderung ausgeschlossen sind ebenfalls gemeinnützige Unternehmen.

(4) Bei Förderungen aus dem Mittelstandsförderprogramm in Verbindung mit Maßnahmen der Clusterförderung gelten anstelle der Regelungen der Absätze 2 und 3 diejenigen Ausschlussregelungen, die in der einschlägigen Maßnahmebeschreibung getroffen sind.